

05GV/24/006

Beschlussvorlage
Gemeinde Groß Nemerow
öffentlich

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	<i>Datum</i> 01.02.2024 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 14.03.2024	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow stimmt der beiliegenden Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zu.

Sachverhalt

Mit der E-Mail vom 5. Januar 2024 wurde durch die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte die Aufforderung an die Gemeinde Groß Nemerow gegeben, sich zu dem Vorentwurf (Stand: 27.11.2023) der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zu äußern.

Mit der Übergabe der Unterlagen (Vorentwurf 2023) kann die Gemeinde Groß Nemerow bis zum 15. März 2024 eine Stellungnahme abgeben. Es sind beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bedeutsam sein können.

Rechtliche Grundlagen

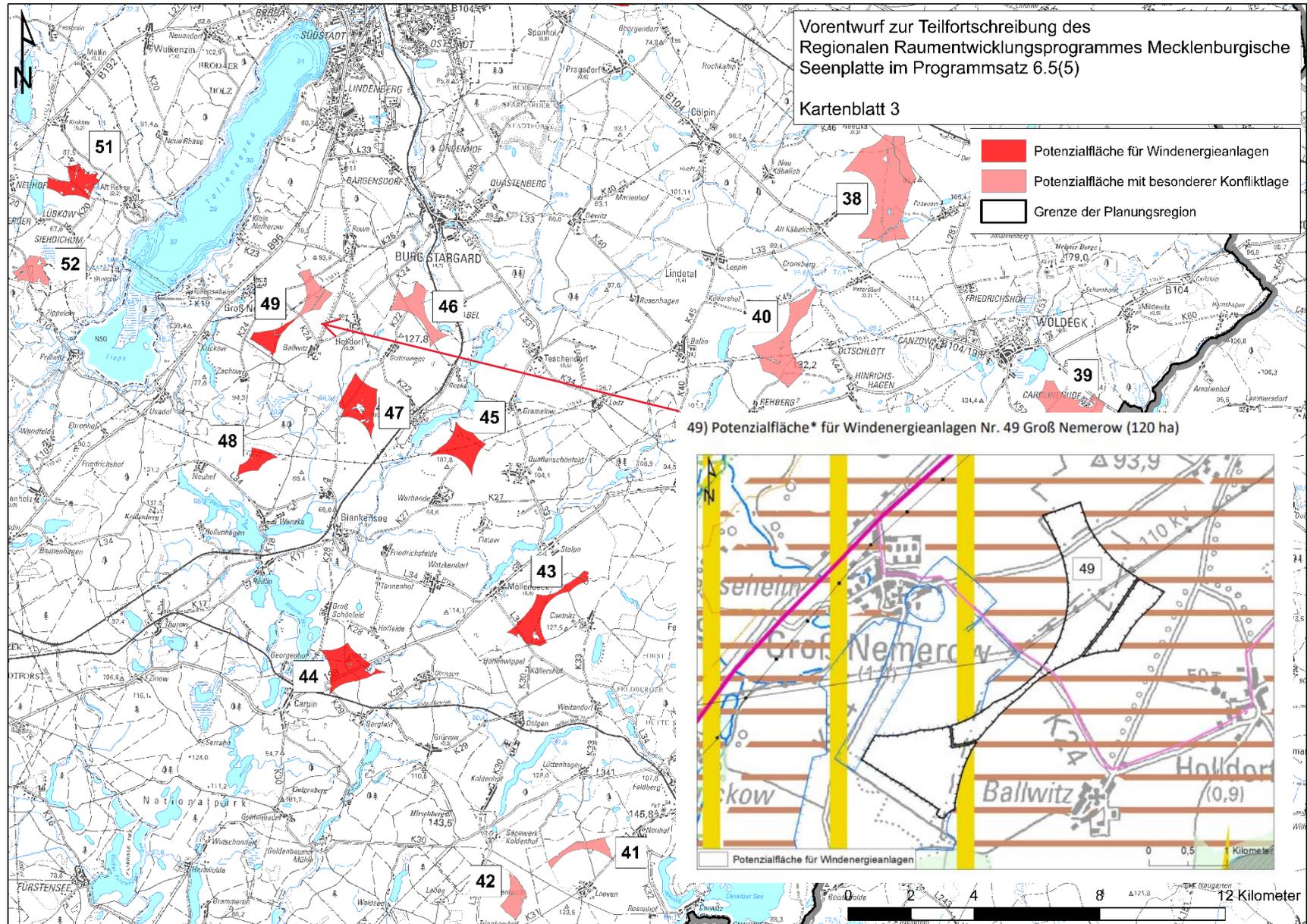
§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 Raumordnungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Kartenübersicht mit Potenzialfläche Nr. 49 "Groß Nemerow" (öffentlich)
2	Artschutzfachbeitrag WEA-Ausbau Gemeinde Holldorf (öffentlich)
3	2023-03-16 Grundsatzbeschluss "Solarpark Zachow" der Gemeinde Groß Nemerow (öffentlich)
4	Stellungnahme Gemeinde Groß Nemerow (öffentlich)



**Artenschutzgutachten
WEA-Ausbau
Gemeinde Holldorf**

INHALT

1	ANLASS	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3	PLANGEBIET UND METHODIK	6
3.1	Plangebiet.....	6
3.2	Methodik	6
3.3	Relevanzprüfung.....	7
4	ERGEBNISSE	8
4.1	Vögel.....	8
4.1.1	Windkraftsensible Vogelarten.....	10
4.1.2	Rohrweihe	11
4.1.3	Rotmilan	12
4.1.4	Weißstorch	13
4.1.5	Fischadler	14
4.1.6	Schreiadler.....	15
4.1.7	Seeadler.....	16
4.2	Zug- und Rastvögel	17
4.3	Fledermäuse	18
4.4	Amphibien	20
5	BEWERTUNG	22
5.1	Artengruppe Vögel	22
6	ZUSAMMENFASSUNG	23
7	LITERATURVERZEICHNIS	24
7.1	Gesetze, Normen und Richtlinien	24
7.2	Verwendete und/oder zitierte Literatur	25

1 Anlass

In der Gemeinde Holldorf ist der Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) geplant. Dazu sollen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen bebaut werden. Das Plangebiet liegt im räumlichen Bezug zum VSG Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn und birgt dadurch Konfliktpotenzial durch Berührung oder Verstoß des § 44 BNatSchG und § 19 BNatSchG.

Zu einer vollumfänglichen Betrachtung der naturschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit WEA wurden in diesem Bericht alle Erkenntnisse zusammengetragen.



Abbildung 1: Wirkraum (rot umrandet) der geplanten WEA [eigene Karte, unmaßstäblich, Kartengrundlage: Google]

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“¹

¹ Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitats sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“²
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

² Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für große Bauvorhaben einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**
- **das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Des Weiteren sieht das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz in §24 (Nestschutz), und hier maßgeblich Absatz (3), vor, dass vor „einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, [...] **die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen [ist]**. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“

§ 19 BNatSchG - Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadens-Gesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in:

... 2. den Anhängen" und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die ... in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

... 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

3 Plangebiet und Methodik

3.1 Plangebiet

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet in der Hügellandschaft der Mecklenburgischen Seenplatte, 2,5 km südöstlich des Tollensesees. Das VSG Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn liegt 700 Meter südlich des Plangebiets. Das NSG Nonnenhof liegt 2 km westlich des Plangebiets.

Im Plangebiet sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, dort wird überwiegend Getreide, Mais und Raps angepflanzt. Die Äcker sind unterbrochen von Gehölzreihen, Straßen und Söllen.

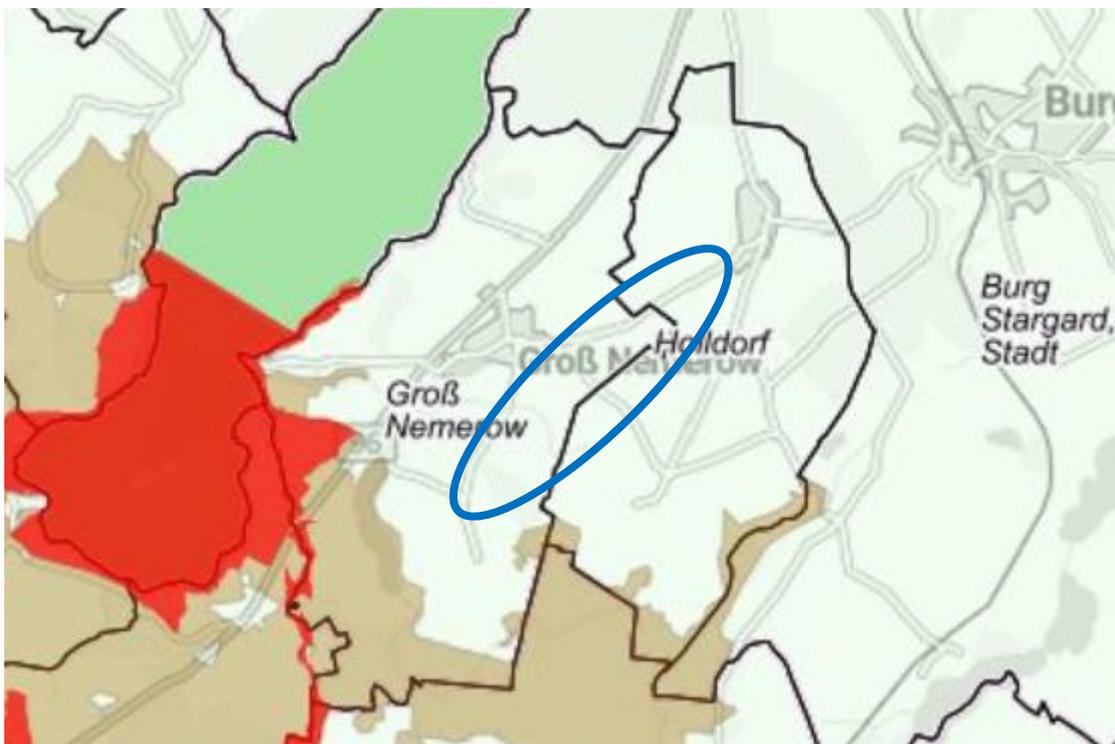


Abbildung 2: Naturräumliche Darstellung des Plangebiets (blau umrandet) Naturschutzgebiete sind rot und Vogelschutzgebiete braun markiert. [eigene Karte, unmaßstäblich; Quelle: GeoPortal.MV]

3.2 Methodik

Bei der Recherche wurden Erfassungsdaten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, ornitho.de, OAMV.de, feldherbithologie.de, Ifu.brandenburg.de, geoportal-mv.de, LUNG.mv-regierung.de, sowie Fachliteratur und Angaben Dritter herangezogen und ausgewertet.

3.3 Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt wurde aufgrund einer überschlägigen Wirkungsprognose (Welche Artengruppen könnten im Wirkraum³ vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?) der Untersuchungsumfang für die Erhebungen bestimmt. In Tabelle 1 sind die hierbei herausgefilterten Artengruppen **fett** gedruckt. Berücksichtigt wurden die Biotopausstattung und die Habitatstruktur. Neben den baulichen Anlagen, Gehölzen und Freiflächen wurden auch Kleinstrukturen (wie z.B. Holz- und Steinhaufen) mitbetrachtet und die unmittelbare Umgebung mitberücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort Potenziale für die Artengruppen vorhanden sind.

Artengruppe	Untersuchungsrahmen
Fauna	
Fledermäuse	Quartierpotenzial ist durch Gehölze und Gebäude vorhanden. Es sind sowohl Sommer- und Überwinterungsgebiete im Umfeld des Plangebiets bekannt. Quartierpotenzialkartierung und Erfassung erforderlich
Vögel	Das Vorkommen von Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb) sowie Vogelarten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot) in Mecklenburg-Vorpommern, ist möglich. Die Nutzung des Plangebiets als Nahrungs- oder Bruthabitat durch windkraftsensible Arten ist möglich. Ausschluss planungsrelevanter Arten notwendig
Amphibien	Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten ist möglich. Ausschluss planungsrelevanter Arten notwendig

³ Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Die offene Feldflur in der Gemeinde Holldorf steht im räumlichen Bezug zum VSG Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn. Das Vogelschutzgebiet zeichnet sich durch geschlossene naturnahe Laub- und Mischwaldkomplexe mit integrierten Waldseen, charakteristischen Waldmooren sowie strukturreichen Grünlandflächen und Gehölzgruppen in den angrenzenden Offenlandzonen aus. Die dort dokumentierten Verantwortungsarten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Wertgebende Vogelarten für das VSG mit dem jeweiligen Schutzstatus (I: Anhang I der VSG-RL; W: Windkraftsensible Vogelarten nach BNatSchG)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	I
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	I
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	I
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	I, W
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarstorch	I
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	I, W
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	I, W
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	I, W
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	I
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	I
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	I
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	I
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	I
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	I, W
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	I
<i>Grus grus</i>	Kranich	I
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	I
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	I
<i>Larus minutus</i>	Raubwürger	I
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	I

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus
Mergus albellus	Zwergsäger	I
Milvus migrans	Schwarzmilan	I, W
Milvus milvus	Rotmilan	I, W
Pandion haliaetus	Fischadler	I
Pernis apivorus	Wespenbussard	I, W
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	I
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	I
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	I
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	I
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	I

4.1.1 Windkraftsensible Vogelarten

Die in Tabelle 2 als windkraftsensibel und wertgebend für das VSG aufgeführten Vogelarten sind Fischadler, Seeadler, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard. Zusätzliche Beobachtungen von Baumfalke und Wanderfalke wurden ebenfalls in Tabelle 3 dargestellt. Damit wurden 11 von 18 windkraftsensiblen Arten im Umfeld des Plangebiets festgestellt bzw. ist das Umfeld des Plangebiets von großer Bedeutung für diese Arten. Im Folgenden werden Rohrweihe, Rotmilan, Weißstorch, Fischadler, Seeadler und Schreiadler vertieft betrachtet.

Tabelle 3: Auswertung der Nachweise für die letzten fünf Jahre. (Quelle: ornitho.de)

Artname	Nachweißdatum	Bemerkung
Fischadler	31.07.2023 23.06.2023	
Seeadler	19.12.2020	
Rohrweihe	31.07.2023 28.06.2023	
Kornweihe	31.07.2023 23.06.2023	
Wiesenweihe	-	
Weißstorch	31.07.2023 28.07.2023 17.07.2023 01.07.2022	
Schwarzmilan	17.07.2023	
Rotmilan	23.06.2023 17.07.2023 31.08.2021	2023 wurden Rufe aus möglichem Bruthabitat in der Brutzeit gehört
Wespenbussard	-	
Wanderfalke	18.11.2018	
Baumfalke	31.07.2023	

4.1.2 Rohrweihe

Die Rohrweihe ist ein typischer Bewohner offener und feuchter Standorte. Als Neststandort bevorzugt sie Schilfgebiete, dort legt sie das Nest am Boden an. Bei gutem Nahrungsangebot besiedelt sie auch zunehmend Agrarlandschaften, dort legt sie das Nest bevorzugt in Kornfeldern am Boden an. In Deutschland gibt es insgesamt etwa 7500-10000 Brutpaare. In Mecklenburg-Vorpommern brüten Hochrechnungen zu Folge zwischen 1000 und 2500 Paare. Sie ist in Mecklenburg-Vorpommern als „gefährdet“ (Kategorie 3, Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern) eingestuft. Die Gefahr für die Rohrweihe durch WEA hängt von der jeweiligen Narbenhöhe ab.

Im Plangebiet wurden im Auswertungszeitraum mehrere Individuen dokumentiert. Am 31.07.2023 wurde ein Männchen und ein Weibchen dokumentiert. Nach Aussagen Dritter wird das Plangebiet regelmäßig von der Rohrweihe aufgesucht. Ob das Plangebiet als Nahrungs- oder Bruthabitat von der Rohrweihe genutzt wird, konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund des hohen Nahrungsangebot und der dünnen Besiedlung des Plangebiets durch den Menschen ist eine Brut im Plangebiet wahrscheinlich.



Abbildung 3: Rohrweihen-Weibchen über dem Plangebiet im Sommer 2022 (Foto: Privat)

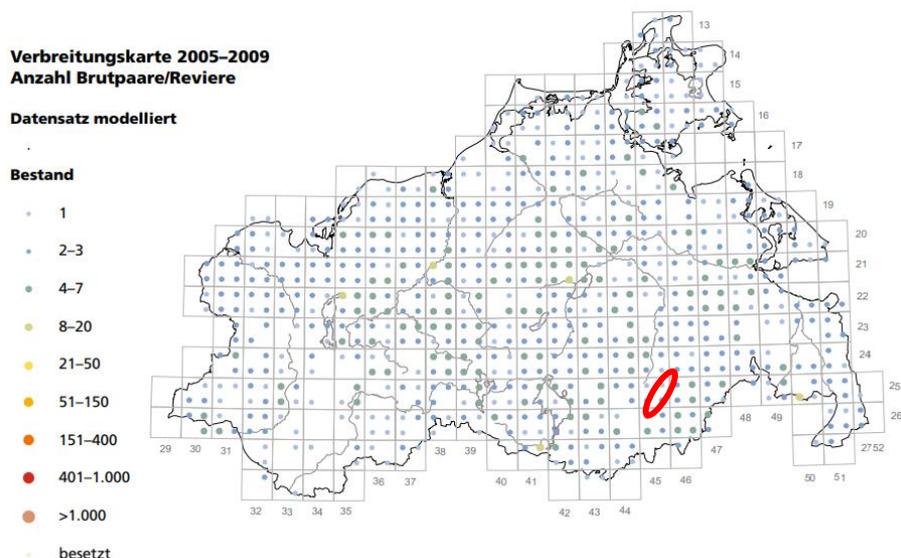


Abbildung 4: Verbreitungskarte der Rohrweihe in Mecklenburg-Vorpommern. Das Plangebiet ist rot markiert (Quelle: Brutvogelatlas OAMV 2005-2009)

4.1.3 Rotmilan

Der Rotmilan (Abbildung 5) bewohnt Laub- und Mischwälder, in denen er sein Horst anlegt. Seine Nahrung, die aus Kleinsäugetern und Aas besteht, findet er im Offenland. Dabei sucht er auch Agrarflächen, insbesondere bei Mahdarbeiten, auf. Deutschland beherbergt mit 12000-18000 Brutpaaren mehr als die Hälfte der Weltpopulation (25200-32400 Brutpaare (Quelle: Rote Liste Deutschland)). Der Rotmilan ist in Mecklenburg-Vorpommern auf der Vorwarnliste der Roten Liste. Im Bezug auf WEA ist das Kollisionsrisiko für den Rotmilan als „hoch“ bewertet worden.

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet des Rotmilans. Wie in Abbildung 6 abgebildet, brüteten im Erfassungszeitraum 2-7 Paare im Umfeld des Plangebiets. Es gibt Hinweise darauf, dass das Waldgebiet im Süden des Plangebiets als Neststandort in den vergangenen Brutperioden genutzt wurde.



Abbildung 5: Ein adulter Rotmilan im Plangebiet im Sommer 2022 (Foto: Privat)

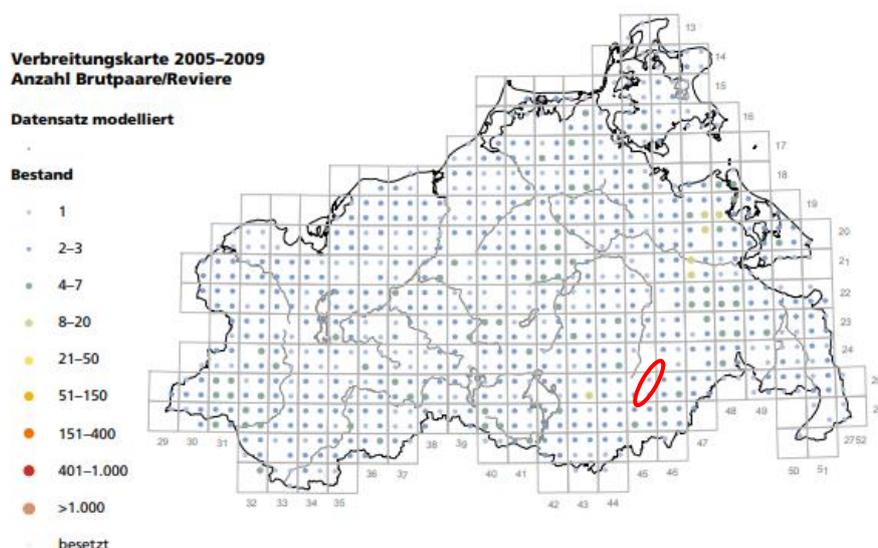


Abbildung 6: Verbreitungskarte des Rotmilans in Mecklenburg-Vorpommern. Das Plangebiet ist rot markiert. (Quelle: Brutvogelatlas OAMV 2005-2009)

4.1.4 Weißstorch

Der Weißstorch (Abbildung 7) bewohnt offene Kulturlandschaften mit Feucht- und Frischwiesen. Er meidet dabei nicht die Anwesenheit des Menschen und nutzt menschliche Strukturen (z.B. Strommasten, Dächer und extra angelegte Pfähle) als Neststandort. Bei guten Bedingungen und aus Mangel an Alternativen können kolonieartige Brutplätze entstehen. Er ernährt sich von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern, die er auf offenen Wiesen und im Agrarland sucht. Besonders bei Mahdereignissen kommen viele Weißstörche zusammen. In Deutschland brüten etwa 6000-6500 Paare. Der Bestand wird als stabil eingestuft.

Das Schlagrisiko für den Weißstorch wird als „hoch“ eingestuft (Ifu.brandenburg).

Der Weißstorch brütet seit Jahren in der Nähe des Plangebiets (Ballwitz Ortsmitte) und nutzt die umliegenden Felder und Wiesen zu Nahrungssuche. Für diese windkraftsensible Art wurde ein gesetzlich festgelegter 1000m-Radius um den Horst beschlossen, in dem keine WEA errichtet werden dürfen (Abbildung 8).



Abbildung 7: Weißstorch im Plangebiet (Foto: Privat)

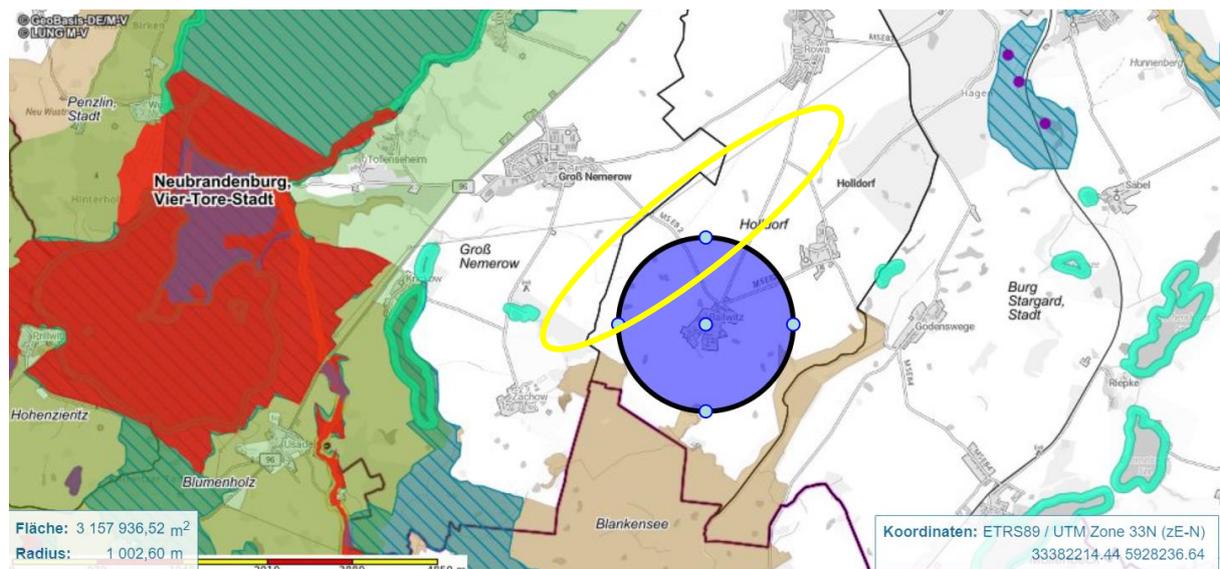


Abbildung 8: Schutzgebietkarte des Geoportals mit der Position des Weißstorchnests und einem 1000 m-Radius (blau markiert) und dem Plangebiet (gelb markiert)

4.1.5 Fischadler

Der Fischadler besiedelt Kulturlandschaften mit Fließ- und Stehgewässern. Den Horst legen sie oft auf Strommasten an. In Deutschland brüten etwa 700-750 Paare. Das Brutgebiet in Deutschland beschränkt sich fast ausschließlich auf den Nordosten. Das Kollisionsrisiko für den Fischadler mit WEA wird als „sehr hoch“ eingestuft (Ifu.brandenburg).

Das Brutgebiet des Fischadlers erstreckt sich westlich des Plangebiets (Stand 2007-2016) (Abbildung 9). Es wurden einzelne Individuen über dem Wald im Südwesten des Plangebiets festgestellt.

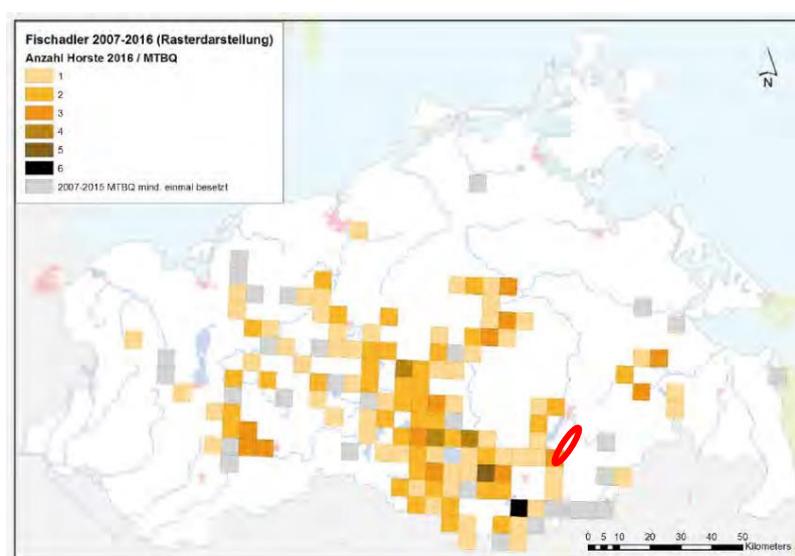


Abbildung 9: Anzahl der Fischadlerhorste in Mecklenburg-Vorpommern und der Lage des Plangebiets (rot markiert) (Quelle: Adlerland Mecklenburg-Vorpommern: See-, Fisch- und Schreiadler im Nordosten Deutschlands 2016)

4.1.6 Schreiadler

Der Schreiadler ist ein selten gewordener Greifvogel in Deutschland. Er brüdet in Horsten, die er in naturbelassenen blickdichten Wäldern baut. Außerdem benötigt er für seine Bodenjagd offenes Grünland. Von den ehemaligen Brutgebieten in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg liegen die gegenwärtigen Bruthabitate der letzten 100 Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Mit der Einordnung in Kategorie 1 „vom Aussterben bedroht“ (Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern; Rote Liste Brandenburg) tragen diese Bundesländer eine besondere Verantwortung für diese Art. Ferner sind mit der Listung der Art in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zu unternehmen. Im Bezug auf WEA ist die davon ausgehende Gefahr für den Schreiadler „äußerst hoch“ (höchste Stufe der Skala) (Quelle: LFU Brandenburg)

Das Plangebiet liegt an der westlichen Verbreitungsgrenze des Schreiadlers (Abbildung 10). Die Bestandssituation des Schreiadlers ist so kritisch, dass keine aktuellen Daten zu Bruthabitaten für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

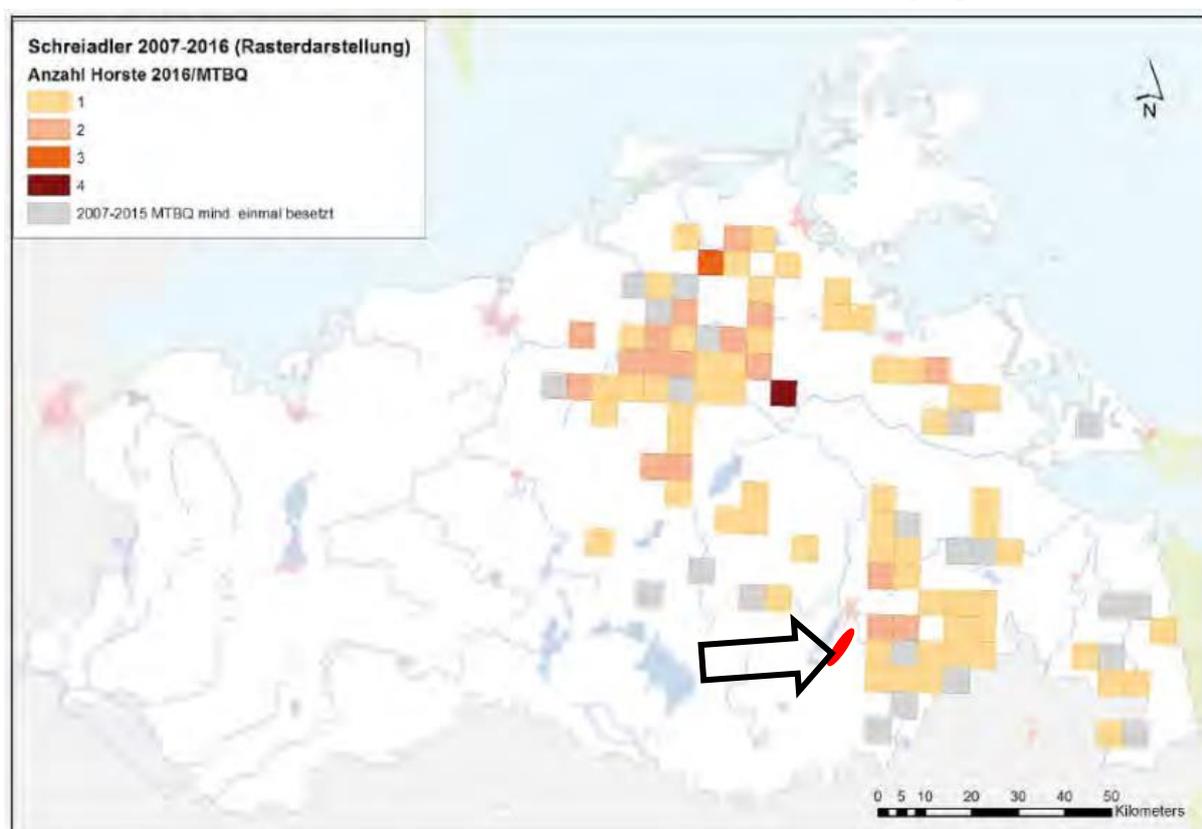


Abbildung 10: Verbreitungskarte des Schreiadlers in Mecklenburg-Vorpommern. Das Plangebiet ist rot markiert. (Quelle: Adlerland Mecklenburg-Vorpommern: See-, Fisch- und Schreiadler im Nordosten Deutschlands 2016)

4.1.7 Seeadler

Der Seeadler (Abbildung 11) besiedelt gewässernahe Waldbestände und Strommasten. Er benötigt fischreiche Fließ- und Stehgewässer zum Jagen. In Deutschland brüten 850 Paare. Das Schlagrisiko für den Seeadler durch WEA wird als „sehr hoch“ eingestuft (Quelle: Ifu.brandenburg).

Der Seeadler brütet nachweislich nordwestlich von Usade auf einem Strommast. Dieser Horst liegt in etwa 3000m Entfernung zum Plangebiet (Abbildung 12).



Abbildung 11: Seeadler über dem Plangebiet (Quelle: Privat)

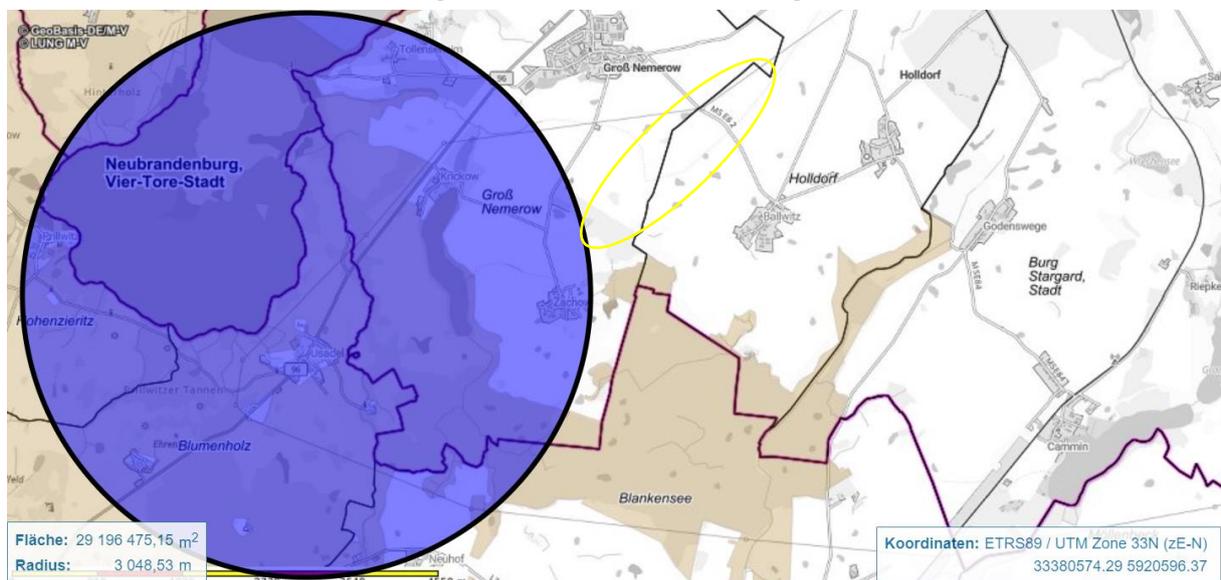


Abbildung 12: Schutzgebietkarte des Geoportals mit dem 3000m-Radius (blau markiert) um einen bekannten Seeadlerhorst nordwestlich von Usade. Mit dem Plangebiet (gelb markiert).

4.2 Zug- und Rastvögel

Die mecklenburgische Seenplatte liegt im Drehkreuz des mitteleuropäischen Vogelzugs. Dort vereinen sich im Herbst die von Norden kommende Zugroute über Dänemark und die von Nordosten kommende Zugroute über das Baltikum. Diese Route wird vor allem von Kranichen genutzt, aber auch von ziehenden Wasservögeln wie Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Graugans, Waldsaatgans, Tundra-saatgans, Rothalsgans und Zwerggans. Für die Gewährleistung eines geschützten Zugkorridors wurde unter anderem das VSG Wald- und Seenlandschaft Lieps-Ser-rahn eingerichtet. Auf dem Zug benötigen die Vögel nicht nur Schlafgewässer, sondern auch Nahrungshabitate, wie z.B. Maisstoppeläcker und Grünland.

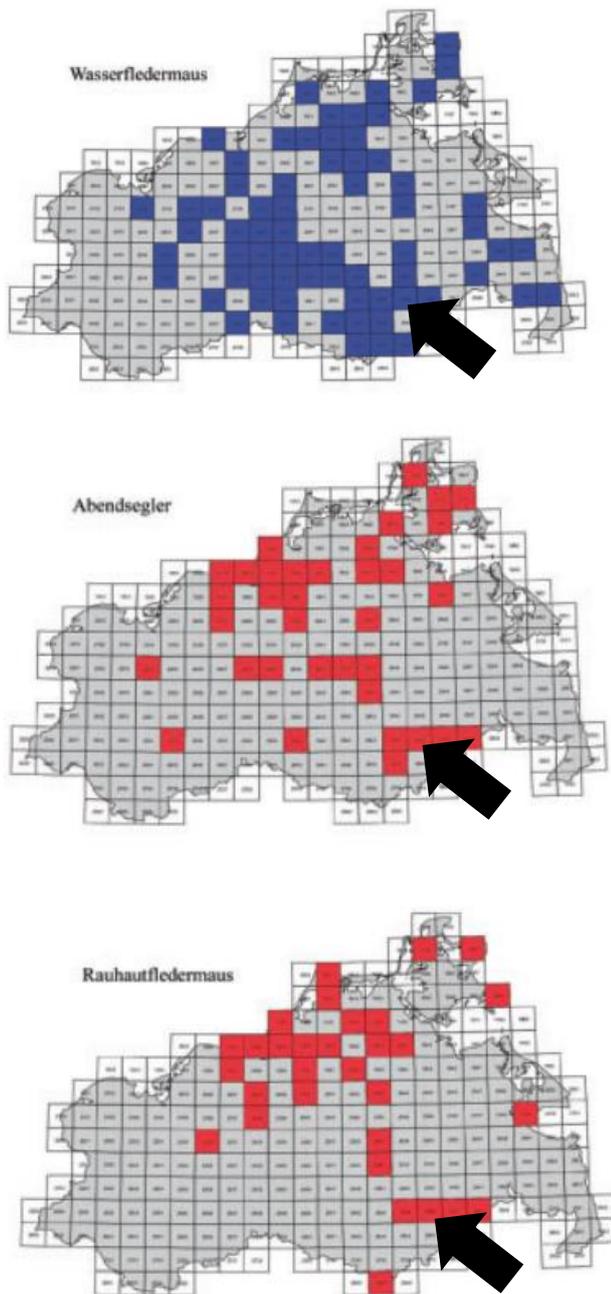
Der Tollensesee und die Lieps werden jährlich von mehreren tausend Wasservögeln als Schlafplatz genutzt. Dabei werden auch die umliegenden Felder zur Rast oder Nahrungsbeschaffung aufgesucht. Das Plangebiet liegt südöstlich des Tollensesees und dient nachweislich als Rasthabitat (Abbildung 13).



Abbildung 13: Tausende Blässgänse kreisen über dem Plangebiet. (Quelle: Youtube)

4.3 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind in Deutschland streng geschützt. Sie sind durch ihre nächtliche Lebensweise besonders gefährdet durch WEA. Dabei reicht oft der Druck in der Nähe der sich bewegenden Rotorblätter aus, um die feinen Blutgefäße der Fledermäuse platzen zu lassen (Barotrauma). Diese nächtlichen Insektenjäger orientieren sich in offenem Gelände oft an Gehölzreihen und fliegen mit bis zu 50 Km/h daran entlang. Den Tag verschlafen sie je nach Art in Baumhöhlen, unter Baumrinde, Steinbrüchen oder Gebäuden. Im Umfeld des Plangebiets wurden folgende Arten festgestellt: Wasserfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus und Mausohr (Abbildung 14).



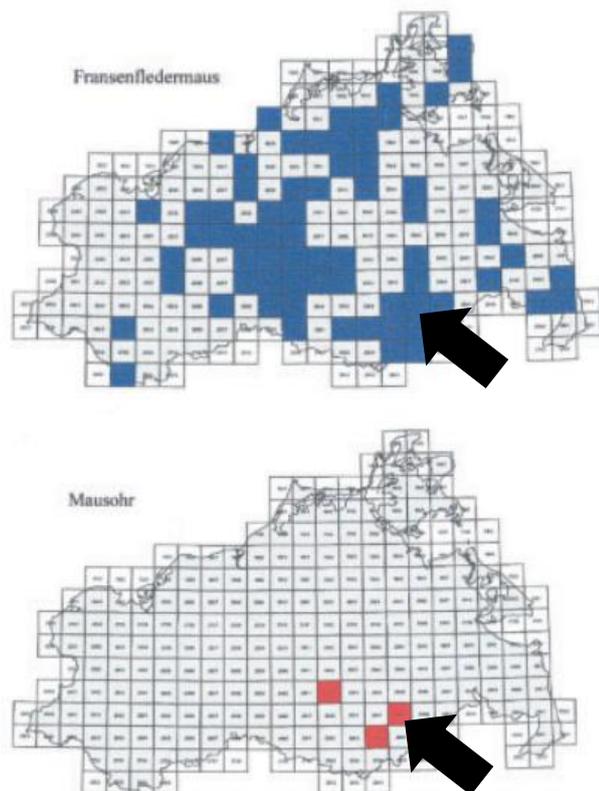


Abbildung 14: Rasterkarten der Verbreitung von Fledermäusen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Winterquartiere sind blau und die Sommerquartiere sind rot dargestellt. Der betreffende Quadrant wurde mit einem schwarzen Pfeil markiert. (Quelle: Ergebnis des FFH-Monitorings von Arten, Lebensraumtypen und Handlungsbedarf: Fledermäuse 2012)

Das Plangebiet bietet mit seinem offenen Charakter wenige Quartiermöglichkeit für Fledermäuse. Die in den Söllen stehenden Weiden könnten aufgrund ihres Alters als Wochenstube genutzt werden. Das Plangebiet wird durch Fledermäuse vor allem für Transfer- und Jagdflüge genutzt. Dabei sind die Gehölzreihen als Leitstrukturen von besonderer Bedeutung (Abbildung 15).



Abbildung 15: Die leitenden Gehölzstrukturen sind rot markiert. (Bildquelle: Google)

4.4 Amphibien

Das Plangebiet bietet mit den Söllen und dem umliegenden Ackerland gute Lebensbedingungen für manche Amphibien. Die temporär wasserführenden Sölle sind ideale Laichgewässer für Knoblauchkröte (Abbildung 16), Rotbauchunke und Laubfrosch. Diese Arten brauchen krautige fischfreie Gewässer zum Laichen. Der Landlebensraum der Knoblauchkröte ist offenes Gelände mit grabbarem Boden, den sie im Plangebiet vorfindet. Die Rotbauchunke ist eine typische Pionierart, sie laicht während ihrer Wanderung in Temporärgewässer (auch Pfützen). Diese Arten sind Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie und sind damit streng geschützt. Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet dieser Arten (Abbildung 17, Abbildung 18 ,Abbildung 19).



Abbildung 16: Knoblauchkröte im Plangebiet. (Foto: Privat)

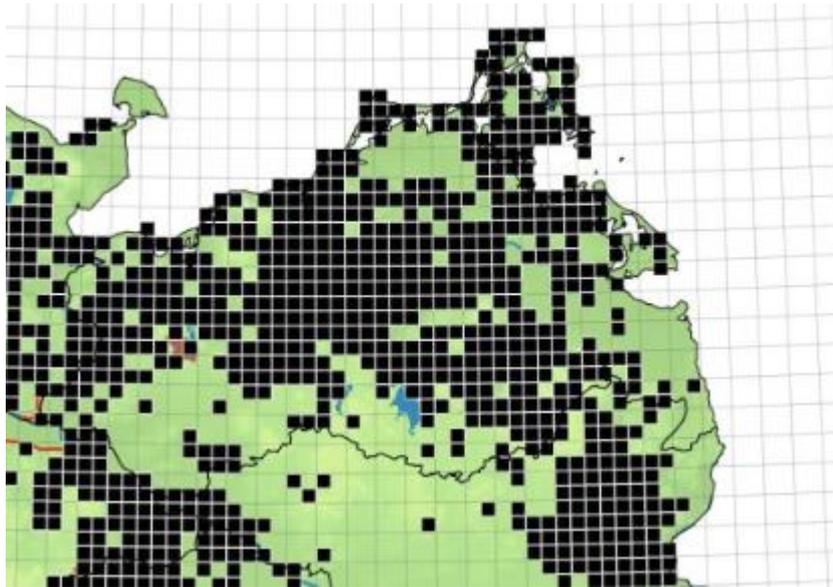


Abbildung 17: Verbreitungskarte europäischer Laubfrosch (Quelle: feldherbithologie.de)

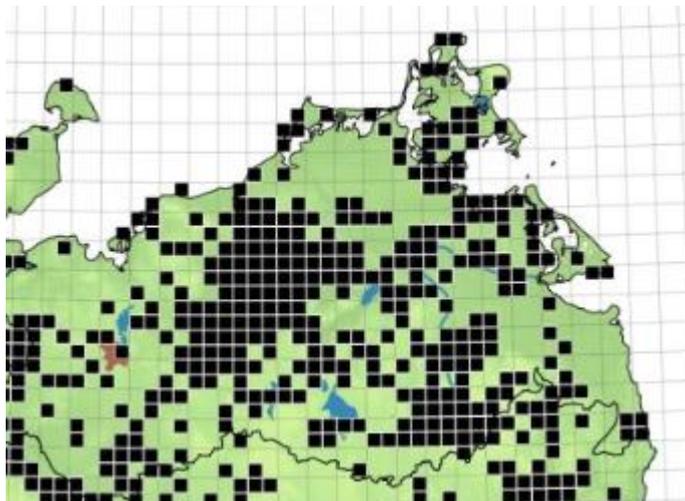


Abbildung 18: Verbreitungskarte Knoblauchkröte (Quelle: feldherbithologie.de)

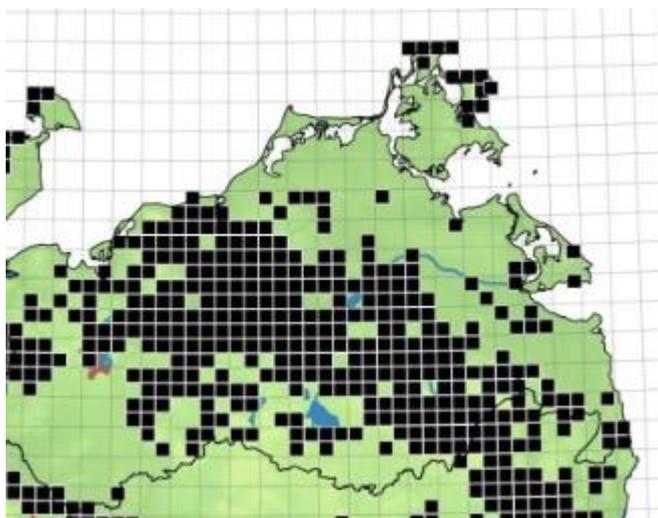


Abbildung 19: Verbreitungskarte Rotbauchunke (Quelle: feldherbithologie.de)

5 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum für planungsrelevante Arten von hohem Wert besonders für die Artengruppe der Vögel.

5.1 Artengruppe Vögel

Die Ergebnisse der Recherche zur Avifauna im Wirkraum des Plangebiets zeigen die überregionale Bedeutung der offenen Feldflur und Agrarlandschaft südöstlich des Tollensesees. Zum Vogelzug im Frühling und Herbst finden sich tausende Zugvögel auf den Feldern im Plangebiet ein. Die Errichtung von WEA im Plangebiet zöge einen signifikanten Anstieg von Zugvogel-Schlagopfern nach sich.

Das Plangebiet bietet mit seiner Lage und den Biotoptypen eine für windkraftsensible Vogelarten attraktive Zusammensetzung. Es liegt am östlichen Verbreitungsgebiet des Fischadlers und am westlichen Verbreitungsgebiet des Schreiadlers.

Mit der räumlichen Nähe zum VSG Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn verschlechtern sich die Lebensbedingungen für einige Zielarten des VSGs. Das Plangebiet ist vor allem für windkraftsensible Vogelarten von Bedeutung. Es wurden 11 von 18 windkraftsensiblen Arten festgestellt, davon brüten wahrscheinlich 6 Arten im 5000m-Radius.

Die Horste zweier Vogelarten liegen im kritischen Bereich für die Errichtung von WEA. Der Abstand von WEA zu dem Horst eines Weißstorchs muss mindestens 1000m betragen (dieser wird nach jetzigem Planungsstand unterschritten). Der Abstand von WEA zu dem Horst eines Seeadlers muss mindestens 3000m betragen (dieser wird nach jetzigem Planungsstand unterschritten).

Bei der Errichtung von WEA im Plangebiet werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst.

Artengruppe Fledermäuse

Fledermäuse sind besonders bei ihren Transfer- und Jagdflügen einer hohen Gefahr durch WEA ausgesetzt. Die Auswirkung auf die Fledermauspopulation ist schwer zu beurteilen, daher sind umfassende Untersuchungen (Transectbegehung, Horchboxen, Telemetrie) durchzuführen, um **die Tötung von streng geschützten Individuen und damit einen Verstoß gegen § 44 des BNatSchG zu vermeiden.**

Artengruppe Amphibien

Im Plangebiet kommen Knoblauchkröte, Rotbauchunke und Laubfrosch vor. Baubedingt kann es durch Bodenversiegelung und Zuwegung zum Erlöschen von Laichgewässern streng geschützter Amphibien kommen. Zudem wird das Tötungsrisiko bei Baustellenbetrieb signifikant erhöht.

6 Zusammenfassung

In der Gemeinde Holldorf ist die Errichtung von WEA geplant. In diesem Bericht wurden, die im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigenden Arten, betrachtet und eine mögliche Beeinträchtigung durch die Errichtung einer WEA formuliert. Nach eingehender Recherche ist eine negative Auswirkung auf die Fauna, insbesondere die Avifauna, des Plangebiets zu erwarten.

Konkret löst die Unterschreitung des 1000m-Radius im Fall des Weißstorchs und des 3000m-Radius im Fall des Seeadlers einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG aus. Ferner verschlechtern sich die Lebensbedingungen für andere windkraftsensible Vogelarten. Ein Ausschluss der Nutzung des Plangebiets durch windkraftsensible Vogelarten und Fledermäuse ist notwendig.

26.11.2023

Bürgerinitiative

7 Literaturverzeichnis

7.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51).

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.

7.2 Verwendete und/oder zitierte Literatur

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F.W., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2015): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. FE 02.0332/2011/LRB – Schriftenreihe „Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“ Heft 1115: 306 S. - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.
- Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.
- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und Fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Praxis Umweltrecht, Band 12), Verlag C.F. Müller
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow vom
16.03.2023

Top 6.2 Grundsatzbeschluss zum Vorhaben "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage" in der Gemarkung Zachow und Groß Nemerow (hinter dem Krickower See) durch die SunFarmer Invest GmbH & Co.KG

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Groß Nemerow stimmt der Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage“ in der Gemarkung Zachow und Groß Nemerow grundsätzlich zu.

Abstimmungsergebnis:

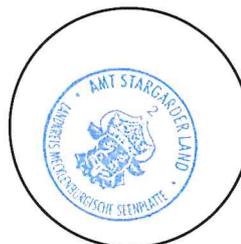
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	2

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Das Gremium war beschlussfähig.

Burg Stargard, den 21. März 2023

i.H. Dierich
Burg Stargard
Der Amtsvorsteher



SunFarmer Invest GmbH & Co. KG | Liniestraße 40 | 10119 Berlin

Amt Stargarder Land
für die Gemeinde Groß Nemerow
Bürgermeister Wilfried Stegemann
Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow
Mühlenstraße 30
17094 Groß Nemerow

SunFarmer Invest GmbH & Co. KG
Liniestraße 40
10119 Berlin
Martin Niedzwetzki
+49 1516 4026171

Berlin, den 03.03.2023

Betreff: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den „Solarpark Zachow“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stegemann,
sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung Groß Nemerow,
sehr geehrte Damen und Herren,

für das in **Anlage 3** dargestellte Plangebiet beantragt die SunFarmer Invest GmbH & Co. KG mit Sitz in der Liniestraße 40 in 10119 Berlin die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage östlich des Krickower Sees und nördlich der Ortschaft Zachow. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Zachow und der Gemarkung Groß Nemerow in den in **Anlage 2** beschriebenen Flurstücken.

Die Antragstellerin ist bereit,

- über das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Gemeinde, der Bauaufsichtsbehörde und der Verwaltung abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auszuarbeiten,
- den Vorhaben- und Erschließungsplan mit den berührten Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und diesen der Gemeinde als Bestandteil der Satzung zur Verfügung zu stellen,
- eine Umweltprüfung durchzuführen und das Ergebnis in einem Umweltbericht darzustellen,
- sich im Rahmen des im Abstimmungsverfahren noch zu verhandelnden Durchführungsvertrages zu verpflichten, die Kosten der Planung und ggf. auch die Kosten der Erschließung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu tragen sowie die noch zu bestimmende Frist zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen zu verpflichten. Der Abschluss eines Durchführungsvertrages erfolgt **vor** dem Satzungsbeschluss.
- der Gemeinde im weiteren Verfahren die gesetzlich mögliche finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau Erneuerbarer Energien gemäß § 6 EEG 2021 zuträglich zu machen. Die Absichtserklärung (**Anlage 6**) ist diesem Antrag beigelegt.

persönlich haftende Gesellschafterin:
SunFarmer Invest GmbH & Co. KG
Liniestraße 40
10119 Berlin

Geschäftsführer:
Martin Niedzwetzki
Matthias Niedzwetzki
Prokura:
Diana Antonia Schöttler

Handelsregister:
HRA 59630B, AG Charlottenburg
Steuernummer:
30/176/51874

Bankverbindung:
IBAN: DE57120300001021014608
BIC: BYLADEM1001

Da für die Gemeinde Groß Nemerow kein Flächennutzungsplan besteht, wird nur die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass unmittelbar nach Eingang des Antrages der zuständige Fachausschuss des Gemeinderats über den Eingang des Antrages informiert wird und über den Antrag sowie erforderliche Beschlüsse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats beraten und entschieden wird.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Gemeinde Groß Nemerow darstellt, auf die kein Anspruch besteht. Des Weiteren ist dem Vorhabenträger bekannt, dass aus der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kein Anspruch auf Erlass des Bebauungsplans ableitbar ist. Vergebliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass das Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Gemeinde oder aus sonstigen dem Bebauungsplanverfahren zuzurechnenden Gründen aufgegeben wird, liegen in der Risikosphäre des Vorhabenträgers.

Zu weiteren Erläuterungen des Vorhabens als auch für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SunFarmer Invest GmbH & Co. KG



Diana Antonia Schöttler

Prokuristin

SunFarmer Invest GmbH & Co. KG

persönlich haftende Gesellschafterin:
SunFarmer Invest GmbH & Co. KG
Liniestraße 40
10119 Berlin

Geschäftsführer:
Martin Niedzwetzki
Matthias Niedzwetzki
Prokura:
Diana Antonia Schöttler

Handelsregister:
HRA 59630B, AG Charlottenburg
Steuernummer:
30/176/51874

Bankverbindung:
IBAN: DE57120300001021014608
BIC: BYLADEM1001

Anlagen:

- Anlage 1: Erläuterungen
- Anlage 2: Lagebeschreibung (Liste der Flurstücke im Geltungsbereich)
- Anlage 3: Darstellung avisierten Geltungsbereich
- Anlage 4: Beschreibung relevanter Parameter des avisierten Bauvorhabens
- Anlage 5: Kostenübernahmeerklärung
- Anlage 6: Informations- und Absichtserklärung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gem. § 6 EEG

persönlich haftende Gesellschafterin:

SunFarmer Invest GmbH & Co. KG
Linienstraße 40
10119 Berlin

Geschäftsführer:

Martin Niedzwetzki
Matthias Niedzwetzki
Prokura:
Diana Antonia Schöttler

Handelsregister:

HRA 59630B, AG Charlottenburg
Steuernummer:
30/176/51874

Bankverbindung:

IBAN: DE57120300001021014608
BIC: BYLADEM1001

Anlage 1: Erläuterungen

In Mecklenburg-Vorpommern kann die große Zahl an Sonnenstunden für die Gewinnung von Erneuerbaren Energien („EE“) genutzt werden.

Das Land weist den zweithöchsten Anteil von EE-Unternehmen wie auch von EE-Beschäftigten auf. Bei Umsätzen mit Erneuerbaren Energien erreicht es gemessen am BIP sogar die Spitzenposition.

Mecklenburg-Vorpommern konnte sein Ergebnis bei der Nutzung der Erneuerbaren Energien in den letzten Jahren immer weiter verbessern. Die Anteile Erneuerbarer Energien sind zwar insgesamt bereits hoch, beim Blick auf die einzelnen Potenziale der Technologien sind jedoch noch erhebliche Ausbaumöglichkeiten vorhanden.

Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen.

Somit stellt der Bereich der Erneuerbaren Energien zukünftig einen bedeutenden Standortfaktor und wesentlichen Motor zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung dar, der durch Schaffung regionaler Energiekreisläufe und eines raumverträglichen Ausbaus von Erneuerbaren Energien gestärkt werden soll.

Durch eine Photovoltaikfreiflächenanlage kann in einer durch Landwirtschaft geprägten Region der gemeindliche Haushalt auf einen langen und vor allem planbaren Zeitraum hinaus sichergestellt werden. Die Einnahmen aus der Pacht erhöhen die Kaufkraft der Grundstückseigentümer.

Zum Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe und zur Bindung von Arbeitskräften stellen Photovoltaikfreiflächenanlagen Erwerbsalternativen für landwirtschaftliche Unternehmen dar.

Die beantragte Photovoltaikfreiflächenanlage befindet sich im sogenannten Außenbereich. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

In der Regel ist die baurechtliche Zulässigkeit einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB gegeben.

Vor diesem Hintergrund resultiert die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Zwischen dem Vorhabenträger, der SunFarmer Invest GmbH & Co. KG, und der Gemeinde Groß Nemerow soll ein Durchführungsvertrag abgeschlossen werden.

persönlich haftende Gesellschafterin:

SunFarmer Invest GmbH & Co. KG
Linienstraße 40
10119 Berlin

Geschäftsführer:

Martin Niedzwetzki
Matthias Niedzwetzki
Prokura:
Diana Antonia Schöttler

Handelsregister:

HRA 59630B, AG Charlottenburg
Steuernummer:
30/176/51874

Bankverbindung:

IBAN: DE57120300001021014608
BIC: BYLADEM1001

Der Vorhabenträger ist nicht Eigentümer der Vorhabenflurstücke. Die Nutzung der Flächen wird über Gestattungsverträge zwischen den Eigentümern der Flächen und dem Vorhabenträger geregelt. Der Gemeinde wird im Laufe des Verfahrens der Zugriff auf die Flächen durch den Vorhabenträger nachgewiesen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich nördlich der Ortschaft Zachow. Der Geltungsbereich ist entsprechend seiner Struktur und Einbindung dem Außenbereich zugeordnet.

Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan für die Gemeinde Groß Nemerow besteht nicht.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Zachow (134049), Flur 1 und in der Gemarkung Groß Nemerow (134046), Flur 1.

Der geplante Solarpark Zachow soll den erzeugten Strom in das öffentliche Stromnetz einspeisen. Darüber hinaus ist avisiert, zu prüfen, inwiefern den Einwohnern der Gemeinde Groß Nemerow ein kommunaler Stromtarif für den Strom aus dem Solarpark Zachow angeboten werden kann.

persönlich haftende Gesellschafterin:
SunFarmer Invest GmbH & Co. KG
Liniestraße 40
10119 Berlin

Geschäftsführer:
Martin Niedzwetzki
Matthias Niedzwetzki
Prokura:
Diana Antonia Schöttler

Handelsregister:
HRA 59630B, AG Charlottenburg
Steuernummer:
30/176/51874

Bankverbindung:
IBAN: DE57120300001021014608
BIC: BYLADEM1001

Anlage 2: Lagebeschreibung (Liste der Flurstücke im Geltungsbereich)

Das Gebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Zachow.

Es erstreckt sich über den Flur 001 in der Gemarkung Zachow (134049) und über den Flur 001 in der Gemarkung Groß Nemerow (134046). Einen Überblick über die betroffenen Flurstücke bietet folgende Tabelle:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Anteil
Zachow (134049)	001	1/3	teilweise
Zachow (134049)	001	1/4	vollständig
Zachow (134049)	001	35/1	teilweise
Zachow (134049)	001	35/2	teilweise
Groß Nemerow (134046)	001	160	teilweise
Groß Nemerow (134046)	001	159/1	teilweise
Groß Nemerow (134046)	001	154/1	teilweise

persönlich haftende Gesellschafterin:
SunFarmer Invest GmbH & Co. KG
Linienstraße 40
10119 Berlin

Geschäftsführer:
Martin Niedzwetzki
Matthias Niedzwetzki
Prokura:
Diana Antonia Schöttler

Handelsregister:
HRA 59630B, AG Charlottenburg
Steuernummer:
30/176/51874

Bankverbindung:
IBAN: DE57120300001021014608
BIC: BYLADEM1001

Anlage 3: Darstellung avisierten Geltungsbereich

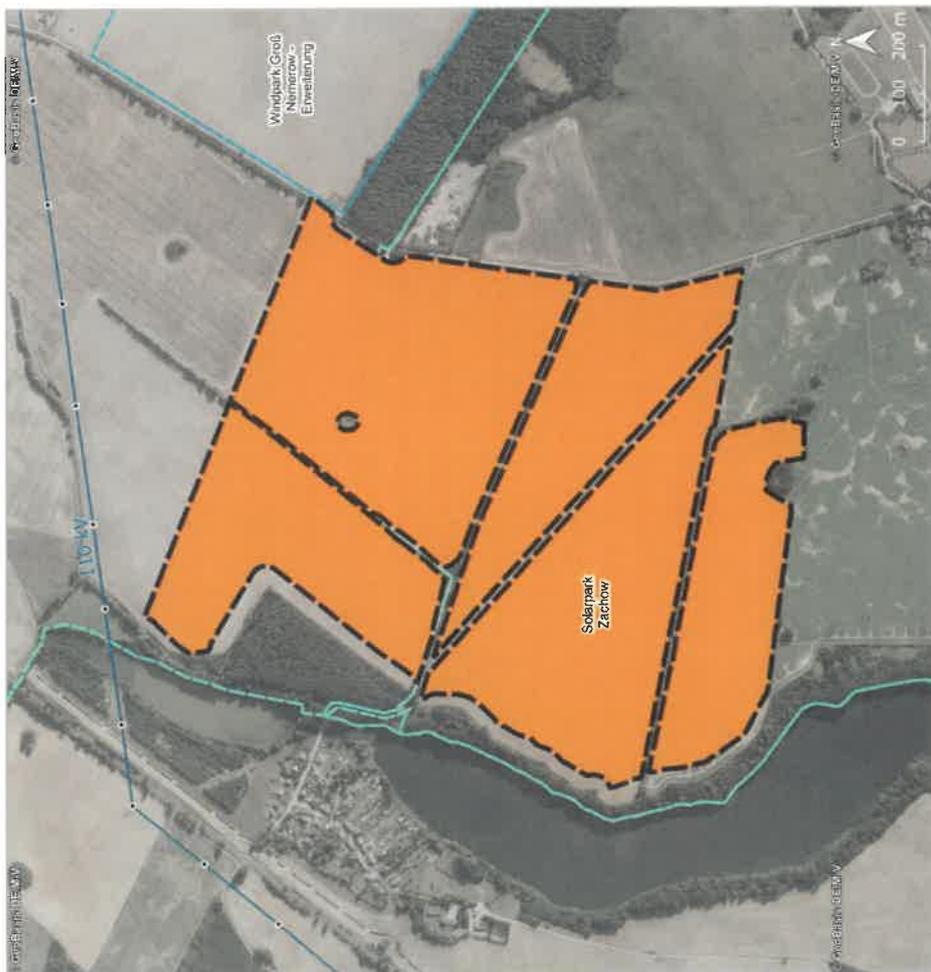
Lageplan Solarpark Zachow

-  Lageplan_Solarpark_Zachow (Geltungsbereich)
-  Beschriftung FlsNr
-  MV Gemarkungen



Erstellt : CC
Datum: 27.02.2023
Koordinatensystem: ETRS89/UTM Zone 33N
© Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen
© Google Maps, Bilder © 2021 GeoBasis-DE,
BKG/GeoContent, Maxar Technologies, KantarData ©
2021 GeoBasis-DE/BKG (@2009)

WindBauer GmbH
Marktplatz 1
17033 Neubrandenburg
www.windbauer.com



persönlich haftende Gesellschafterin:
SunFarmer Invest GmbH & Co. KG
Linienstraße 40
10119 Berlin

Geschäftsführer:
Martin Niedzwetzki
Matthias Niedzwetzki
Prokura:
Diana Antonia Schöttler

Handelsregister:
HRA 59630B, AG Charlottenburg
Steuernummer:
30/176/51874

Bankverbindung:
IBAN:DE57120300001021014608
BIC: BYLADEM1001

Anlage 4: Beschreibung relevanter Parameter des avisierten Bauvorhabens

Bei der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) sollen die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden.

Die genaue Anzahl, Standorte und Ausrichtung der Anlagenkomponenten (insb. Module, Wechselrichter, Transformator- und Übergabestationen) innerhalb des Geltungsbereichs wird im Laufe des Planungsprozesses entsprechend der technischen und planungsrechtlichen Gegebenheiten festgelegt.

1. Geltungsbereich

Der aufzustellende vBP umfasst den geplanten Geltungsbereich mit einer Fläche von rund 97,78 ha.

2. Höhe der PV-Generatorfläche

Die Gesamtbauhöhe der neuen Photovoltaikanlagen wird entsprechend des Stands der Technik voraussichtlich bis zu 3,5 m über Erdboden betragen.

3. Baufenster

Im Rahmen des Planungsprozesses und entsprechend den technischen und planungsrechtlichen Gegebenheiten werden die Baufenster im Planverfahren festgelegt.

4. Belange der Träger öffentlicher Belange

Die weiteren Belange der Träger öffentlicher Belange werden im Laufe des Verfahrens, insbesondere der frühzeitigen Behördenbeteiligung eruiert.

persönlich haftende Gesellschafterin:
SunFarmer Invest GmbH & Co. KG
Linienstraße 40
10119 Berlin

Geschäftsführer:
Martin Niedzwetzki
Matthias Niedzwetzki
Prokura:
Diana Antonia Schöttler

Handelsregister:
HRA 59630B, AG Charlottenburg
Steuernummer:
30/176/51874

Bankverbindung:
IBAN:DE57120300001021014608
BIC: BYLADEM1001

Anlage 5: Kostenübernahmeerklärung

Der Vorhabenträger, die SunFarmer Invest GmbH & Co. KG, verpflichtet sich hiermit, sämtliche Kosten zu übernehmen, die bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Solarpark Zachow anfallen.

Berlin, den 03.03.2023



Diana Antonia Schöttler
Prokuristin
SunFarmer Invest GmbH & Co. KG

persönlich haftende Gesellschafterin:
SunFarmer Invest GmbH & Co. KG
Linienstraße 40
10119 Berlin

Geschäftsführer:
Martin Niedzwetzki
Matthias Niedzwetzki
Prokura:
Diana Antonia Schöttler

Handelsregister:
HRA 59630B, AG Charlottenburg
Steuernummer:
30/176/51874

Bankverbindung:
IBAN: DE57120300001021014608
BIC: BYLADEM1001

Anlage 6: Informations- und Absichtserklärung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gem. § 6 EEG

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (im Folgenden „PVA“). Der vorgesehene Standort der vom Betreiber geplanten PVA ist im Gebiet der Gemeinde vorgesehen und soll eine ungefähre Leistung von ca. 130 MWp aufweisen. Die durch die PVA in Anspruch genommene Fläche wird ungefähr 97,78 ha betragen. Die Betriebsaufnahme der PVA ist voraussichtlich für Q4 2025 vorgesehen.

Gemäß § 6 Absatz 3 EEG besteht die Möglichkeit, ab Inbetriebnahme einer PVA der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung verbindlich anzubieten. Eine solche Vereinbarung darf gem. § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EEG allerdings erst ab Satzungsbeschluss eines für die Errichtung der PVA notwendigen Bebauungsplans erfolgen. Grund dieser gesetzlichen Regelung ist, zu verhindern, dass die Gemeinde durch die Aussicht auf eine finanzielle Beteiligung das notwendige Planaufstellungsverfahren nicht mehr mit der rechtstaatlich erforderlichen (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) Ergebnisoffenheit führt.

In Kenntnis dieser Umstände ergeht folgendes Bekenntnis des Betreibers:

1. Der Betreiber erklärt, dass er die Einführung der gesetzlichen Regelungen zur kommunalen wirtschaftlichen Beteiligung bei dem Betrieb von PVA in § 6 des EEG ausdrücklich begrüßt und für richtig hält.
2. Weiterhin erklärt der Betreiber, dass er plant, bei der Umsetzung seiner zukünftigen PVA-Projekte von dieser gesetzgeberischen Möglichkeit je nach den wirtschaftlichen Kapazitäten seiner Projekte Gebrauch machen und den betreffenden Gemeinden entsprechende Vereinbarungen auf Grundlage des § 6 Abs. 3 EEG anbieten zu wollen.
3. Dem Betreiber ist es insoweit wichtig, dass jene Angebote an betroffene Gemeinden ohne Erwartung irgendeiner Gegenleistung erfolgen und insbesondere ausdrücklich keine bevorzugte Behandlung – weder jetzt noch zukünftig – seitens des Betreibers erwartet wird.

Der Betreiber ist ausdrücklich damit einverstanden, alle Inhalte dieser Erklärung oder sonstige verbundene Informationen zu veröffentlichen, soweit zwingende gesetzliche Vorgaben des Datenschutzes gewahrt sind.

Berlin, den 03.03.2023



Diana Antonia Schöttler
Prokuristin
SunFarmer Invest GmbH & Co. KG

persönlich haftende Gesellschafterin:
SunFarmer Invest GmbH & Co. KG
Linienstraße 40
10119 Berlin

Geschäftsführer:
Martin Niedzwetzki
Matthias Niedzwetzki
Prokura:
Diana Antonia Schöttler

Handelsregister:
HRA 59630B, AG Charlottenburg
Steuernummer:
30/176/51874

Bankverbindung:
IBAN: DE57120300001021014608
BIC: BYLADEM1001

Regionaler Planungsverband
Mecklenburgische Seenplatte
Geschäftsstelle
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Bearbeiter/in
Tilo Granzow

Telefon
039603-25331

E-Mail
t.granzow@stargarder-land.de

Datum
28. Februar 2024

Stellungnahme der Gemeinde Groß Nemerow zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Groß Nemerow nimmt an der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ wie folgt Stellung und beantragt die Streichung der Potenzialfläche Nr. 49.

Die Potenzialfläche Nr. 49 wurde im Vorentwurf (Stand 27.11.2023) der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte teilweise bereits als „Fläche mit besonderer Konfliktlage“ hinsichtlich des Denkmalschutzes gekennzeichnet.

Die dargestellte Potentialfläche liegt in unmittelbarer Nähe zur einzig aus dem Mittelalter erhaltenen Höhenburg Norddeutschlands. Die Burg ist das älteste weltliche Gebäude Mecklenburgs. Die Burganlage Burg Stargard stellt ein Denkmal von herausragender nationaler Bedeutung dar und darf durch die Ausweisung der Potentialfläche Nr. 49 nicht beeinträchtigt werden.

Die besterhaltene Höhenburg Norddeutschlands hat eine beeindruckende Gebäudesubstanz, die spätromanische und zum Teil noch ältere Grundlagen hat. Die Gebäude weisen teilweise spätgotische Reste auf und wurden mehrfach verändert. Die größte Bedeutung hatte die Burg zur Zeit der brandenburgischen Markgrafen als politischer Mittelpunkt des damals zu Brandenburg gehörenden Landes Stargard. Die Bauweise mit Backsteinen weist noch heute darauf hin. Die Burg Stargard ist ein wichtiges Denkmal der Geschichte Brandenburg – Preußens und Mecklenburgs. Hier gibt es wertvolle bauliche Zeugnisse aus der Zeit der brandenburgischen Markgrafen von 1236 - 1258. Gemäß der Zentralen Denkmalliste des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V unter Nr. 4030 und der Denkmalliste des ehemaligen Landkreises Mecklenburg-Strelitz Nr. 78 stehen Burg und deren Umfeld unter Denkmalschutz. In der Denkmalliste ist die Gesamtanlage Burg als ein Denkmal mit Einzeldenkmalen unter Nr. 4030 erfasst.

· Burgberg: Grab und Gedenkstein Hans Leuss

Amtsangehörige Gemeinde: Stadt Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt

Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung

IBAN: DE12 1203 0000 0000 3131 30, BIC: BYLADEM1001

· Burgberg: Burganlage mit folgenden Einzeldenkmalen: Unterem und Oberem Tor, Damenflügel, Burgkapelle, Ruine des Krumpfen Hauses, Alte Münze, Bergfried, Turmstumpf, Schöpfungang, Gefangenenhaus, Marstall, Amstreiterhaus, Ehemaliger Pferdestall (1895), Stallscheune, Kleiner Stall, Burgmauerreste, Burgwall, Burggraben, Park, Feldsteineinfriedung, Hindenburg-Stein; Burgstraße: Kopfsteinpflasterstraße mit Wasserrinne, Burgstraße: Eiskeller, Burgstraße 1: Wohnhaus

Der Park (Burggarten) ist als Baudenkmal, denkmalgeschützte Parkanlage, erfasst. Die anderen Bereiche der Burg haben den Status Denkmalgeschützter Freiraum, städtebaulicher Denkmalbereich oder sind für den denkmalpflegerischen Umgebungsschutz von Bedeutung.

Der Schutzstatus des Denkmalschutzgebietes Freianlagen der Burg Stargard bezieht den gesamten Burgberg ein. Teile davon sind gleichzeitig Bodendenkmal. Grundsätzlich gilt, dass alle die Wirkung der Burganlage fördernden und steigernden Gestaltungen zu erhalten sind. Alle die Wirkung der Burganlage störenden Teile und Elemente sind zu entfernen. Neugestaltungen müssen sich der Wirkung und Bedeutung der Burganlage unterordnen.

Die Fernsichten gehören zur Denkmalanlage (Umgebungsschutz). Vorhandene Störungen wie Gehölzaufwuchs ist zu entfernen und vorhandene Gebäude sind teilweise zurückzubauen. Die für den Park und die Burg wichtigen Sichtachsen sind wiederherzustellen und dauerhaft freizuhalten. Neubauten und Neupflanzungen in Sichten auf und von der Burganlage sind nicht zulässig. Dies gilt nicht nur für die Stadt Burg Stargard, sondern in gleicher Weise auch in den Nachbarkommunen. Das bedeutet, dass jede einzelne Windkraftanlage in der näheren Umgebung als störend bzw. nicht hinnehmbar angesehen wird.

Weitere denkmalgeschützte Gebäude, die nicht beeinträchtigt werden dürfen, sind im Gemeindebereich vorhanden wie beispielsweise alle Kirchen in Ballwitz, Groß Nemerow, Rowa und Zachow.

Des Weiteren lehnt die Gemeinde diese Potentialfläche aus Artenschutzgründen ab. Der Lebensraum insbesondere geschützter Tier- und Pflanzenarten wird irreparabel geschädigt oder vernichtet. Vögel, Fledermäuse sowie andere Tiere sind in einem fragilen Ökosystems durch tödliche Lebensbedingungen in der Luft (Schlag, Druckverhältnisse mit Verwirbelungen, u.a.) und an Land (Versiegelung von Lebensraum, Vibrationen, u.a.) stark gefährdet.

Beispiel: Roter Milan

Die Population dieses seltenen Raubvogels ist stark bedroht! Weltweit gibt es nur noch ca. 24.000 Brutpaare, ca. 16.000 in Deutschland. Wir schätzen uns glücklich, dass diese Vögel tagtäglich über unseren Köpfen kreisen und sich die Population nach jahrzehntelangen Schutzbemühungen erholt hat. In Holldorf und Ballwitz existieren Brutstätten des Rotmilans.

Die Region Mecklenburgische Seenplatte trägt hier gemeinsam mit Land, Bund & Europäischer Union (EU-Vogelschutzrichtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) eine besonders große Verantwortung und ist gesetzlich verpflichtet, diese Population weiter zu schützen, indem sie naturbelassene und artgerechte Lebensbedingungen für den seltenen Vogel schafft. Diese Lebensbedingungen findet der Rotmilan in der windexponierten Umgebung von Windkraftanlagen nicht vor. Dieser Raubvogel jagt nach unten zum Boden, deshalb kann er die Rotorblätter nicht erkennen und wird zwangsläufig Schlagopfer!

Beispiel: Fledermaus

Alle Fledermausarten stehen auf der sog. Roten Liste, der vom Aussterben bedrohten, stark gefährdeten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und stehen in Deutschland per Gesetz unter starkem Schutz. Sie jagen in einem Radius von 5-15 km, einzelne Tiere bis 26 km. Windkraftanlagen sind für die nützlichen Fledermäuse regelrechte Todesfallen, da die Tiere Windkraftanlagen nicht ausweichen

Amtsangehörige Gemeinde: Stadt Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt

Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung

IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82, BIC: NOLADE21MST

können. In Folge der unnatürlichen Druckverhältnisse, in die sie geraten, zerreißen ihre zarten Blutgefäße und Wandungen der inneren Organe regelrecht, was zum Verbluten der Tiere führt.

Bedroht sind viele weitere geschützte Tierarten, wie Seeadler, Turmfalken, Weißstorch, Wiedehopf, Rohrweihe, Eulen, Wildgänse, Schwäne, Wildenten, u.a. Zugvögel, welche das vorgesehene Baugebiet als Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet nutzen, sowie Kleintiere. Brutgebiete im Baugebiet. Beispiel: Insekten (das Vogelschutzgebiet wurde 2022 verkleinert, obwohl nach wie vor tausende Zugvögel im Gebiet sind).

Beispiel: Insekten

Auf 1.200 Tonnen Insekten pro Jahr beziehungsweise fünf bis sechs Milliarden Insekten pro Tag (während der warmen Jahreszeit) beziffert man die Verluste der WKA. Die Tiere werden zudem angelockt durch die Flughindernisse und die Infrarotwärme der Gondeln. Die überstrichene Rotorblattfläche der fast 30.000 Windkraftanlagen beträgt etwa 200 Millionen Quadratmeter, dies entspricht einer 1.300 Kilometer langen und 150 Meter hohen Mauer mit Schredderwirkung durchs Land.

Ein von der Bürgerinitiative "Gegenwind Stargarder Land" in Auftrag gegebenes Artenschutzgutachten lege ich meinem Schreiben als Anlage bei. Des Weiteren verweist die Gemeinde auf ein anliegendes europäisches Vogelschutzgebiet DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ sowie das FFH-Gebiet DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ und bittet um Berücksichtigung dieser Gebiete. Die Gemeinde sieht dort hohes Konfliktpotential zwischen der ausgewiesenen Potentialfläche für Windenergieanlagen und dem Artenschutz.

Die Gemeinde Groß Nemerow spricht sich gegen eine Flächenversiegelung im Grundwassereinzugsgebiet (zw. Groß Nemerow und Zachow) aus.

Dies geschieht u. a. durch die Schaffung von massiver Infrastruktur für den Bau einer Anlage! Die Eingriffsfläche beträgt 4.000 Quadratmeter pro Anlage, dabei werden 500 Quadratmeter Landwirtschaftsfläche ein für alle Mal vollversiegelt. Die Inbetriebnahme und Wartung erfolgt in Form von breiten Zufahrtsstraßen für Schwerlasttransporte. Nicht nur durch Verdichtung & Versiegelung wird die Wasseraufnahme- sowie die Wasserfilterfähigkeit und Wasserspeicherung des Bodens nachhaltig und auf Jahrzehnte negativ beeinflusst. Die Gefährdung des Trinkwassers besteht zusätzlich durch mögliche Havarien von industriellen Windkraftanlagen (z.B. Ölleckage, Bruch von Flügeln der Anlagen u.ä.).

Die Gemeinde Groß Nemerow weist u. a. auf den Wertverlust von Immobilien in Groß Nemerow und Zachow hin. Dem Gewinn weniger Beteiligter solcher überdimensionalen Industrieanlagen stehen extrem negative Effekte auf die Preise der Häuser und Grundstücke seit Generationen ansässiger Bewohner entgegen. Die Hebesätze müssten dann auch herabgesetzt werden. Ein Windkraft-Industriegebiet kann die Immobilienpreise bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung) senken!

Ein weiterer Grund, den die Gemeinde Groß Nemerow anführt, ist der bedeutsame Wirtschaftszweig Tourismus. Im Oktober 2023 wurde Burg Stargard offiziell die Anerkennung als Tourismusort vom Wirtschafts- und Tourismusminister Reinhard Meyer verliehen. Auf die Bedeutung des Tourismus auch für die amtsangehörigen Gemeinden hat der Minister explizit hingewiesen. Wesentlich für die Anerkennung als Tourismusort ist auch eine landschaftlich bevorzugte Lage mit geeigneten Angeboten

Amtsangehörige Gemeinde: Stadt Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt

Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung

IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82, BIC: NOLADE21MST

für die Naherholung. Die Gemeinde befürchtet die geplante Zerstörung des charakteristischen Landschaftsbildes der „Mecklenburgischen Seenplatte“ die sich aufgrund der Vielzahl sowie der immensen Größe der Windkraftanlagen in gravierendem Ausmaß auf die Zahl der Urlaubsgäste auswirken wird. Windkraftträder mit ca. 240 m Höhe werden weithin sichtbar sein, z. B. von der Burg Stargard, dem Schloss Hohenzieritz, aus den Städten Neubrandenburg, Penzlin, Alt Rehse, Prillwitz u.a. Orten. Nicht nur erholsame Panoramablicke in naturbelassene Landschaften werden der Vergangenheit angehören. Urlauber und Ausflugsgäste (z.B. Radfahrer, Pilger, Wanderer auf dem Pilgerweg Mecklenburgische Seenplatte) werden ausbleiben. Allein schon bei der Anfahrt über die B96 werden die Industrieanlagen riesig wirken.

Im aktuellen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte wurde benannt, dass für die Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebiete Tourismus besonderes Gewicht bei deren Eignung, Sicherung und Funktion Tourismus und Erholung beigemessen wird. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen. Durch die Darstellung der Potenzialfläche wurde ein Teil des vorgesehenen vom Regionalen Planungsverbandes ausgewiesenen Tourismusschwerpunktraumes/Tourismusedwicklungsraumes (gelbe Schraffur) einfach überplant. Diese ist aus Sicht der Gemeinde nicht hinnehmbar.

Die Gemeinde Groß Nemerow ist der Meinung, dass schon genug erneuerbare Energien im Land M-V verbaut worden sind und Energie erzeugen. Laut einer Aussage bei der Sitzung des Planungsverbandes erzeugt Mecklenburg schon jetzt das Sechsfache des Eigenbedarfs an Strom mit erneuerbarer Energie! In M-V gibt es an Land ca. 1.850 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 3.100 MW. (Für jedes zusätzliche Windrad zahlen Bürger in MV mehr Netzentgelde. Doppelt so viel wie z.B. Bayern) Erzeugt wird jetzt schon sehr viel sogenannter "Geisterstrom" oder Anlagen werden z. T. abgeschaltet. Die Betreiber erhalten trotzdem volle Bezüge. (über Netzbetreiberkosten/Steuer gelder)

In unmittelbaren Bereich der Potentialfläche 49 sind bereits Anlagen mit erneuerbaren Energien entstanden. Allein in Ballwitz wurden Solaranlagen mit einem Leistungsvolumen von 1,2 KW, 75 KW und 90 KW gebaut. In Zachow ist geplant eine Freiflächensolaranlage zu stellen mit einem Leistungsvolumen von ca. 130 MWp. Hierzu hat die Gemeinde Groß Nemerow einen Grundsatzbeschluss am 16.03.2023 gefasst. In der Anlage dieser Stellungnahme legen wir den Antrag der Firma SunFarmer bei. In dem Antrag sind die geplanten Maßnahmen beschrieben und das Plangebiet benannt. Die Gemeinde bittet um Berücksichtigung des geplanten Bereiches.

Diese Solaranlagen können z.T. nicht ausreichend betrieben werden, da Zuleitungen fehlen! Eine Biogasanlage in Ballwitz mit 500 KW ist seit Jahren in Betrieb. In Holldorf, Rowa und Groß Nemerow gibt es seit Jahren große Solaranlagen. In Groß Nemerow ist auf fast allen Gemeindegebäuden eine Anlage in Planung.

Zum Abschluss der Stellungnahme möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben mitteilen, dass der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte für die Interessen der Gemeinden verantwortlich ist und einstehen soll. Das bedeutet, dass die Gemeinden hierzu auch ein Mitspracherecht haben. Dieses Mitspracherecht sollte auch gehört werden und wenn die betroffenen Gemeinden, viele betroffene Einwohner und Bürger eine Neuausweisung von Potenzialflächen für Windkraftanlagen ablehnen und viele unterschiedliche Gründe dafür vorbringen, sollten diese auch gehört und verantwortungsvoll und demokratisch entschieden werden.

Dazu zählt auch, dass die entsprechenden Kommunalvertreter aus den betroffenen Regionen im Regionalen Planungsverband vertreten sind und ein Mitspracherecht haben.

Amtsangehörige Gemeinde: Stadt Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt

Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung

IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82, BIC: NOLADE21MST

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow lehnt grundsätzlich die Ausweisung von Windenergieanlagen in Ihrem Gemeindegebiet ab und beantragt die Streichung der Potenzialflächen Nr. 49.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stegemann
Bürgermeister
Gemeinde Groß Nemerow

Anlagen:

Artenschutzgutachten WEA-Ausbau Gemeinde Holldorf

2023-03-16 – Grundsatzbeschluss "Solarpark Zachow" der Gemeinde Groß Nemerow

Amtsangehörige Gemeinde: Stadt Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt

Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung

IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82, BIC: NOLADE21MST